

Parkgebührensatzung der Stadt Bruchsal

vom 26.01.2016



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des FAG und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 26. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bruchsal werden gestaffelte Parkgebühren nach dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Parkgebührensatzung gilt auch auf privat bewirtschafteten Flächen, falls die Betreiber diese wie öffentliche Parkplätze betreiben und eine Verkehrsüberwachung stattfindet.

§ 2 Parkgebührenzonen

- (1) Es gibt zwei Parkgebührenzonen:
 - Parkgebührenzone 1: Innenstadtring, nördliche Friedrichstraße, Gymnasiumsplatz (Parkplatz neben dem Schloss) und Gutleutstraße.
 - Parkgebührenzone 2: Restliches Stadtgebiet und Stadtteile.
- (2) Die Parkgebührenzonen sind in der Anlage „Parkgebührenzonen“ – als Bestandteil dieser Satzung – zeichnerisch festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Raum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr in der Parkgebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:

- bei einer Mindestparkzeit bis zu 5 Minuten 0,10 €
- für jede weitere angefangene
5-Minuten-Zeitraum-Parkeinheit 0,10 €

(2) Die Parkgebühr in der Parkgebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:

- bei einer Mindestparkzeit bis zu 10 Minuten 0,10 €
- für jede weitere angefangene
10-Minuten-Zeitraum-Parkeinheit 0,10 €
- bei einem Tagesticket (bis zu 24 Std.) 3,50 €

(3) Die Parkgebühr ist dynamisch (Schritte à 0,10 €). Die kürzeste Parkdauer entspricht der kleinsten am Parkscheinautomaten zugelassenen Münze.

(4) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung in der Fassung vom 10. Oktober 2000, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 27.07.2006, außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt

Bruchsal, den 27.01.2016

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin